

in Händen hätten: Als haben die Stände denen Herrn Reußen fort-
hin des Münzen sich zu gebrauchen vergönnet und nachgelassen, jedoch
daß sie mit demselbigen den Reichs-Crays- und Münz-Ordnung- und
Abschiden gemäß sich zu bezeugen und verfahren und das Münzen in der
verordneten Münz-Städten einer und nicht anderswo verrichten zu lassen,
schuldig seyn sollen, welches auch die Abgesandten also zu halten ver-
sprochen und zugesagt.

§. 4. Und nachdem vor das Dritte Gott der Allmächtige verschie-
nenen Jahres den weyland Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten
und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, durch den
zeitlichen Tod und Sterb-Stündlein von diser Welt abgefordert, durch
desen Fürstl. Gn. Absterben sich das Amt eines Zugeordneten bey diesem
löblichen Crays, welches Seine Fürstl. Gn. Christmilder Gedächtniß sie-
der Anno 88. verwaltet, erlediget. Ob nun wohl vor-höchstgedachter un-
ser gnädigster Churfürst und Herr, der Herr Churfürst zu Sachsen, als
Crays-Obrister und ausschreibender Fürst, die löblichen Stände dis-
falls in einem sonderbaren Schreiben erinnert und sie freundlich und in
Gnaden angemahnet, daß sie bey disen ganz gefährlichen Läuften auf
eine tüchtige und wohl-qualificirte Person, so zu diesem Amt zu ge-
brauchen, dencken, ihre Gesandten darauf instruiren und wenn ein oder
der andere Stand sein Votum geben, dieselbige Person bey diser Zu-
sammenkunfft den Ständen nahmhafftig machen lassen wollten, damit
man sich also eines gewissen Subiecti vergleichen könnte. Nachdem
aber die Stände vor dismahl in einer so großen Anzahl nicht beysam-
men gewesen, diejenigen auch, so nicht erschienen und den Anwesenden
Vollmacht aufgetragen, in specie auf keine gewisse Person, die zu di-
sem Amte tüchtig seyn möchte, fürgeschlagen und man also propter
disparitatem Votorum zu keiner Gewisheit gelangen und gestalten
Sachen nach Maiora machen können: Als ist vor gut angesehen und
dahin geschlossen worden, daß man diser Sache wegen der Wahl ei-
nes Zugeordneten bis zu anderer Gelegenheit und fernerer der Stände
Zusammenkunfft Anstand geben solle.

§. 5. Dieweil auch von den Ständen dieses Ober-Sächsischen
Crayses ein einfacher Monath zu Unterhaltung der Diener und andere
mehr nothwendige Ausgaben davon abzutragen, Anno 1616. in den
Crays-Kasten zu erlegen bewilliget worden, der mehrer Theils auch
derselben solchen Monath richtig gemacht; obwohl die Herzogen zu
Pommern, unsere gnädige Fürsten und Herrn, von Ihrer S. S. G. G.
zu solcher Bewilligung sich nicht allerdings bequemen wollen, so haben

Ersetzung des
Nachgeord-
neten-Amtes.

Die Abfüh-
rung alter
und neuer
Kasse betr.